**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 1 (1858)

**Artikel:** Die Zürcherischen Costüme des achtzehnten Jahrhunderts

Autor: Meyer von Knonau, Gerold

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-984850

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die

# Zürcherten Hostüme



des

achtzehnten Jahrhunderts.



Die neuere Zeit hat den Costumen, namentlich denen der frühern Jahrhunderte, so große Aufmerksamkeit geschenkt, daß es vielleicht von allgemeinem Interesse sein möchte, die äußere Erscheinung unferer chemaligen zurcherischen Bürger= schaft, männlichen und weiblichen Geschlechtes, des Rähern darzustellen. Wenn wir das lette Jahrhundert uns aus= gewählt haben, hat dies seinen Grund nicht nur darin, daß dasselbe in einzelnen seiner Gestaltungen unsern ältern Zeit= genoffen noch vertraut ift, sondern auch, daß es eher mög= lich war, ein einigermaßen vollständiges Bild zu geben. Allerdings bietet die Kleidungsweise des achtzehnten Jahr= hunderts nicht das Malerische derjenigen des Mittelalters und der unmittelbar daran sich schließenden Epoche; doch felbst in ihrem Rococostyl hat dieselbe ihr Eigenthumliches, und es kann nicht geläugnet werden, daß fie die treue Re= präsentantin der damals in Kirche und Staat herrschenden Richtung war, welche unsere jungere Generation zwar kaum mehr richtig zu beurtheilen vermag, die aber in ihren For= derungen entschieden Gutes bezweckte. Was wir geben, ift das Costum, wie es nach den Anordnungen der Obrigkeit hatte fein follen, deren Mandate unfere Sauptquelle waren,

wobei wir jedoch nicht stehen blieben, sondern in Benutung von bildlichen Darstellungen und andern Hülfsmitteln unsere Zeichnung zu vervollständigen trachteten. Um unserer Schilzderung größere Anschaulichkeit zu geben, wandten wir uns an einen mit den Trachten vertrauten Künstler, unsern Heinrich Meyer, dessen gelungene Gruppen ein willkommner Schmuck des Taschenbuches sein werden.

# Erster Zeitraum: um 1701.

Wir beginnen, wie billig, mit dem natürlichen Schmucke des Hauptes, der schon damals der Mode vielfach unterlag. So trug man langes, bis in die Mitte des Rückens ber= unterwallendes Haar, und auch der Gebrauch des Puders scheint sich schon Bahn gemacht zu haben, denn 1701 wurde das Pudriren und unanständige Rafiren der Haare an der Stirne den Mannspersonen verboten. Perrücken und falsche Saare waren nur in dem Falle gestattet, daß "Einer keine Haare pflanzen fonne, da dann den Weltlichen erlaubt ward, durch eine ehrbare kurze Perrucke dem Mangel abzuhelfen"; doch durfte diese nicht weiter als bis auf die Achsel gehen, follte rund um gleich lang geschnitten, "und nur mit einer Scheitel und einem Rappchen, ohne einige Front oder Busch versehen sein." Gang weiße Berrücken waren keine gestattet. Un hoben Kirchenfesten und bei Taufanlässen bediente man sich der Leidhüte oder Baretli, welche mit einem vorstehen=

den Schnäbelchen für den Finger versehene Kopsbedeckung von schwarzem Filz noch hie und da sich ausbewahrt fin= det. Daneben waren eine Art großer runder Hüte, ausge= främpte Hüte und flache, sogenannte Hütli im Gebrauche; indeß sah sich die Obrigkeit genöthigt, gegen eine Sorte von Binden aufzutreten, die um die letztere Kopsbedeckung als Zierde geschlungen wurde.

Un den Röcken, die man ohne Kragen und bis oben an die Aniee trug, waren besonders die Aufschläge der vorn fehr weiten Aermel ein Gegenstand der landesväterlichen Sorge. Sie durften nicht bis an die Handwurzel reichen, und die Aufschläge waren bei Erwachsenen höchstens eine Elle, bei Knaben eine halbe Elle weit gestattet. Röcke, zu denen man sich langschößiger Westen bediente, wurden selten offen getragen, sondern in der Regel von oben bis unten zugeknöpft und hatten vorn in beiden Schößen mit Klappen verschene Taschen. Den hiefur und auch für die Aufschläge üblichen Anöpfen bestimmten die Mandate eine beschränkte Dimension; massiv goldene wurden 1702 ganglich verboten, vergoldete maren nur "in erlaubter Be= scheidenheit" und bei keinen Anlägen als an Sochzeits= und andern Ritten, sowie an den Musterungen gestattet. sichtlich der bis oben an die Aniee reichenden, nicht gang anschließenden Beinkleider wurde verordnet, daß sie nicht aus Sammet, auch nicht aus hochgefärbtem und buntem (geschäggeten) seidenem oder anderm Beuge gefertigt werden durften. Ebenso verbot man den Lugus mit Hosenbandern, hauptfächlich folder von Seidenstoff, wie die daran befind=

lichen Schnallen, welche sogar mit Steinen besetzt in Ge= brauch zu kommen drohten. Ein unschuldigerer Schmuck der Aniee bestand in dem fünstlichen Wickeln der langen Strümpfe. Die Schuhe wurden bis an die Anöchel gehend mit Abfaten, Schuhbandern, vergoldeten, filbernen, verfil= berten, auch stählernen Schnallen getragen, und es ist ihrer in den Mandaten vielfach Erwähnung gethan. Hals schlang man ein länglichtes Halstuch, doch durfte dieses Tuch nicht allzu lang sein, keinerlei Stickerei oder Fransen haben, und war nur innerhalb der Stadtmauern erlaubt. Manschetten waren verboten; an den Sandschuhen die Fran= fen, besonders die seidenen, abgekennt. 1702 traf die weißen Sandschuhe das gleiche Schickfal. Die Degen waren da= mals unumstößliches Bedürfniß; man trug sie um die Sufte an Degengürten, an welchen sogar seidene Fransen gestattet Kerner finden wir der Camisole und Casaquen er= wähnt; doch durften die erstern weder von Seide, noch von Sammet, ebenfowenig gestickt, geriffen oder genäht fein, und es verfielen diejenigen, welche die erlaubten Camisole "oben her mit Deffnung der Casaquen spiegelten oder unten= her prächtig aushängen ließen", in eine Buße von fünf Pfund. Casaquen muffen eine Art von Ueberröcken ge= wesen sein, die in Falten herabhiengen, denn es wird 1701 verboten, diefelben mehr als sechs bis sieben Ellen weit zu tragen. So war ungefähr die weltliche Kleidung der Männer beschaffen.

Die Kirchen= und die Amtstracht bestand in einem schwarzen, langen Mantel ohne Aermel, zu welchem von

Geistlichen und Magistraten ein runder, steiser Kragen, von den übrigen Städtern ein den Beschen der Geistlichen unserer Tage ähnliches Kräglein, und in der Regel das Baretli getragen wurde. Auch an den Krägen versuchte sich die Mode; wenigstens mußten 1701 die großen, unanständigen, dicken Kragen verboten werden, und 1706 ergieng die Mah=nung an die Bürger, nicht mehr mit Stecken und Degen in der Stadt herumzugehen, sondern sich der Mäntel und Degen zugleich, als einer bürgerlichen Tracht, zu besleißen.

Die Geistlichkeit wurde natürlich einer noch strengern Controle unterworfen, und alles, was von Zierde den Weltlichen gestattet war, alles Farbige, alles Auffallende, von den langen Haaren bis auf die Schuhschnallen herab, sogar die mit Silber beschlagenen Stöcke, Canen genannt, waren ihr aufs strengste untersagt.

Ein Aleidungsstück, um welches wir im Winter unfre Vorfahren beneiden möchten, sind die Pelzschläufe (Müffe), deren Dimension aber 1701 auch beschränkt werden mußte. Sie waren von Seide, Sammet oder Tuch, mit Pelz gefüttert und mit solchem verbrämt. Eine Verzierung derfelben, in einem Bunde von Nesteln und Bändern bestehend, wurde 1706 untersagt.

Regenschirme kamen zwar vermuthlich sparsam und von abentheuerlicher Form, bereits in Gebrauch; es mußten wenigstens 1706 die breiten wollenen, wie alle seidenen Fransen und die vergoldeten Nägelchen daran verboten werden.

Auch auf die Pferde und ihren "Gerust" erstreckte sich die Vorsorge der Obrigkeit, denn wiederholt wird die Ver=

wendung des gold= und silberfadenen Zeuges, wie der so vielfach verpönten Fransen daran untersagt.

Mannigfaltiger und daher strenger überwacht war die Rleidung des weiblichen Geschlechts und der Sang zur Gitel= keit ließ schon vor hundert und fünfzig Jahren unsere Aelter= mutter zu mancher verbotenen Berschönerung greifen. Bor allem aus haben wir den Kirchenhabit zu betrachten, wel= der, aus schwarzem Wollenstoff (Burat) bestehend, von allen Bürgerefrauen getragen werden mußte, und wozu als Ropfbedeckung die Tüchli (Tächlitüchlein) gehörten. aus feiner Leinwand, auch fogeheißenem Rammerein gemach= ten steifen, spitzigen Sauben wurden auf eigenthümliche Art gefaltet, umschlossen enge den obern Theil des Gesichtes und bedeckten sogar die Stirne, während das Rinn von einem breiten Streifen des gleichen Stoffes fast bis zum Munde gänzlich verhüllt war. Jeden Sonntag in der Frühe kamen Weibspersonen, sogenannte Tüchlerinnen, in die Säuser, die Frauen auf solche Weise zum Kirchenbesuch vorzubereiten. Selbst diese an sich unschöne Tracht verfiel den reguliren= den Anordnungen der Obrigkeit. Man verbot nämlich 1701 "die großen unanständigen Ecken an den Tüchlenen und die großen Dächlein darauf" und beschränkte ihre Größe auf eine Elle, höchstens fünf Vierlinge. Der Hals wurde frei getragen und den Busen bedeckte eine Art von breitem, weißen Göller, das sichtbar murde, da das Rleid vorn ziemlich ausgeschnitten war. Oft trug man auch einen runden, demjenigen der Männer ähnlichen Kragen; 1701 wurden aber die allzu dicken untersagt. Es scheint, daß die Frauenwelt sich etwelche Ausschmückung des Halses her= ausnehmen wollte, denn auch die Bandschleifen hinten und vorn an dem Sals traf ein Berbot. Bon den Suseggen, einer Art von Ueberkleid, das in schweren Kalten bis auf die Ruße reichte und mit auf den Boden gehenden Aermeln versehen war, heißt ce hingegen : "Diese chrbare und anstän= "dige Tracht, soll auch ferner von denjenigen Frauen, die "auf die Emporfirche geben, getragen werden dürfen"; doch wurde die Auszierung der Huseggen mit mehreren Reihen Schnürchen ganglich abgekennt; auch nicht weniger alle hoch= und heiterfarbigen Rleider darunter zu tragen verboten. Sowohl am Kirchenhabit als an den Huseggen scheint hinten ein langer, ziemlich breiter Streifen von schwarzem Beug befestigt gewesen zu sein, deffen Ende auf der linken Seite nach vorn gezogen, als eine Art von Muff, jum Schute der Sande diente.

Wie den Männern wurde auch den Frauenspersonen das Rasiren der Haare an der Stirne verboten, indes war bei Verheiratheten ohnehin wenig von dem Haarwuchs zu sehen; denn mannigsach und für unsre Begriffe höchst eigensthümlich wurde der Kopsputz getragen. Da gab es Sturms, Ohrens, Feders, Schiffs und Zobelkappen, sogar Hauben, die den sonderbaren Namen Hintersür hatten. Diese letzern, welche im Winter sowohl von Frauen als von Töchstern getragen wurden, erlagen ganz besondern Bestimmunsgen, weil deren Verzierung mit Zobels und indianischem Marderpelz die herkömmliche Einsachheit sehr gefährdete. Die Zahl der Verbrämungen wurde bestimmt und die Kosten

eines Sinterfürs auf dreißig Gulden beschränft, ja das Tragen von theurern mit Confiscation und großer Buße bedroht. Die Form dieser wie der genannten andern Sauben ift schwerlich mehr völlig zu ermitteln, doch wurden die einen ihrer Größe halben zu tragen untersagt, auch durf= ten die Schnäbel, hauptfächlich an den Bodenkappen, nur bis in die Mitte der Stirne reichen. Auf verschiedene Weise versuchten die Eleganten jener Zeit ihre Kopfbedeckungen zu verschönern; es wurden gemodelte Bander anstatt der Spigen, Schleifen von farbigen Bandern, Bunde von Resteln, Gicheln, Rosen mit goldenen oder sonstigen Zieraten von schwar= zem Flor oder Bändern zu tragen angefangen; man stickte und verzierte die sogenannten Kinnschnüre. Allem solchen Unfug aber trat die Obrigkeit mit strengen Berboten ent= gegen, und es blieben nur eine einfache schwarze Schleife (Lätsch), auch kleine schwarze, auf Drathen befestigte Sau= benröslein von drei Boll Durchmeffer gestattet. Haarbande erlaubte man zwar den Töchtern, "aber fie mußten dem "Stand der betreffenden gemäß und nicht fo gemeinhin und "ohne Unterschied getragen werden". Schwarz sammetene "Stirnen", die manch' jungem Gefichtchen gut fteben mochten und die Ohrgehenke waren verboten.

Der Schnitt der Kleidung blieb sich lange Zeit gleich und es wurden zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den Frauen zu dem nicht allzuweiten Rocke mit wenig Abwechselung eine Art Leib= chen getragen, dessen Spitze vorn weit hinabreichte und das, wie schon gesagt, ziemlich ausgeschnitten, auch oft mit einem

Rragen versehen war. 1701 wurde eindringlich vor den langen Schnürbrüften und den darin befindlichen verderb= lichen Gifen gewarnt und deren Lange auf höchstens drei Vierlinge angesett, auch die neu aufkommenden Leibstücke verboten. Die Aermel, ein steter Gegenstand obrigkeitlicher Sorge, reichten bis über den Ellbogen, waren vorn aufge= schlagen und hatten, wenn man geputt gieng, einen fleinen Ueberärmel an der Schulter. Die Mandate bestimmten die Weite und die Größe dieser Ueberärmel und die Bahl der daran befindlichen Kalten; fie untersagten die großen, zum Theil mannischen Ueberlige, die Bergierungen von Seide, Sammet und anderm föstlichen Zeua; fie verordneten, daß kein Besatz auf den Näthen getragen werde, daß die Rlei= der hinten nicht hinuntergeschnitten würden u. s. f. boten waren ferner gestickte und genahte Camifole, auch folche von Seide oder Sammet, in und außer dem Saufe, Nachtröcke in den Laden und über die Gaffe; auch ward die Breite der Schurzen auf drei bis vier Ellen bestimmt. Alle gefärbten Schuhe, wie die seidenen und leinenen Fransen an Pantoffeln waren unterfagt; "ebenso durfen", beißt es, "die Abfätze weder mit neuerlichen Farben ausgearbeitet, "noch durchbrochen oder gemodelt werden".

Was nun die Stoffe anbelangt, mag die Hauskleidung aus selbstgesertigter, gefärbter Leinwand bestanden haben; es wurde auch der im Lande fabricirte, glatte und gestrichelte "Wiener" zu tragen erlaubt. Sammetne Kleider waren un=tersagt, seidene nur an Hochzeiten, Taufen und anderen Ehrenanlässen gestattet, hingegen durften jüngere Mädchen

an den Sonntagen halbseiden gekleidet sein. Auch mit dem Weißzeuge sollte es so einfach als möglich gehalten werden, und die Leinwand sowohl als der sogenannte Kammerein durften weder gemüggelt, gestrichelt, gemödlet, gestickt, genäht oder mit Spiken verziert sein, höchstens war ein einsfacher Saum gestattet. Ueberhaupt waren seidene und leinene Spiken, gefärbte und ungefärbte gänzlich verpönt. Den Manschetten und den großen (männischen) und gesalteten Halstüchern, sammt allen Fransen, Jüttlen und Nestelbüschen daran wurde ernstlich entgegengetreten; auch Handschuhe sind den Frauen gänzlich verboten worden. Kindern und ehrbaren, nicht dienenden Personen, wurden im Winter solche gestattet, ausgenommen in die Kirche und zu den Leichenbegängnissen.

Noch sind einige Verordnungen zu erwähnen, die nur reichere Frauenspersonen angehen konnten. 1701 wurde das Tragen der Weiher (Fächer) innerhalb der Fortisicationen untersagt. 1702 erstreckte sich dieses Verbot auch auf die Vadensahrten, bei welchen Anlässen manches zu Zürich unerlaubte Putzstück ans Licht gebracht wurde. Erst 1706 dursten "bescheidenliche Weiher" getragen werden; hingegen ergieng gegen die aufkommenden Sonnenschirme von seidenem oder anderm Zeuge ein strenges Verbot. Sonderbarer Weise waren die Flöre, vermuthlich ein herabhängender Kopsputz, nur außer den Fortisicationen zu tragen erlaubt, aber ihre Länge ward beschränkt, indem sie nur bis auf die Weiche gehen dursten. Wir fügen hier noch eine Verordnung in Betreff der Hochzeiten bei, die wörtlich heißt:

"Das Wechseln der Kleider an den Hochzeittagen, wie an "den Nachtagen ist verboten, und jede Person hat sich "eines Tages nach dem Kirchgange nur Eines Kleides zu "behelfen."

Selbst den Frauen und Töchtern der Geistlichen wurde manches nicht erlaubt, das weltlichen Frauenspersonen gesstattet war, wie die oben erwähnten Hinterfür, große Haubenstürme, seidene Aleider und Schürzen, goldene Aetten, Ringe und Armbänder, und zwar jedes Stück bei fünf Pfund Buße; gestickte Kinnschnüre und Granätlein auf den Krägen sogar bei zehn Pfund Buße.

Daß auch die Kleidung der kleinern Mädchen streng überwacht wurde, beweisen verschiedene Berbote, nach welschen ihnen das Tragen von Schmucksachen, von Flören, wie einer gewissen Art mit Bändern und Flor garnirter Käpplein u. a. m. untersagt wurde.

Auch der dienenden Personen erwähnen die Mandate, da sich dieselben wohl schon damals über ihren Stand zu erheben geneigt waren. Es werden ihnen alle von kost= barem (sapetenem, kronrassenem) Zeug gemachten Kleider untersagt, dagegen solche von hie zu Land sabricirten Hauß= und anderm küdernem, baumwollenen und kuttenirten Stoffe bewilligt. Halstücher von Flor und Seide, Kappen von seidenen und sonst theuern Stoffen waren ihnen verboten, auch dursten die ihnen erlaubten Kopsbedeckungen keine Schnäbel haben und nur mit Burat= oder bescheidenen Florbanden eingefaßt sein. Schmuck von Silber oder Gold, Granaten und Korallen waren gänzlich verwehrt. Auch

beschäftigen sich die Mandate mit dem Schnitt der Kleider; verbieten ferner alles kostspielige Weißzeug, Nestel u. s. f., ja selbst die alamodischen Schuhe, bei Buße von zehn Baten für jedes Stück oder in Ermangelung der Mittel bei Gesfangenschaft. 1706 wird ein Unterschied zwischen Mägden, welche Bürgerstöchter sind, und andern dienenden Personen gemacht.

Es ift schon aus dem Vorhergehenden flar geworden, daß das Tragen von Schmuck manchen Beschränkungen unterlag, obgleich gewiß in den meiften Familien große und reiche Auswahl an Kleinodien vorhanden war. Blei= ben wir bei dem Mandate von 1701 stehen, so finden wir vorab ein Berbot, Granaten oder Halsketten in die Rirche zu tragen und ebenso find die Perlen ganglich abgekennt, auch außer der Rirche. Ginfache goldene Sals= und Arm= bänder, Retten und Gürtel wurden zwar gestattet, aber keine Drath=, keine geschmolzene Arbeit, keine mit Steinen besetzten Kleinode. Namentlich war die Obrigkeit den fal= ichen Schmuckgegenständen abhold, besonders den auf Rupfer oder Messing vergoldeten, breiten Gürteln, wie auch dem gold= und filberfadenen Stoff und folchen Spigen zu allen und jeden Zwecken. Doch unsere Vorfahrinnen suchten die Gebote zu umgehen und wollten ihre Rettchen zum Gebrauche von Saften, Refteln, Rinnschnuren und Schurzenbandern verwenden; auch scheinen fich vergoldete Semdärmelknöpfe und massiv goldene Brusthaften eingeschlichen zu haben. All' diesem Treiben aber ward auf das entschiedenste Ein= halt gethan; sogar die mit Gold und Silber beschlagenen

oder mit Schildpatt und Schmelzarbeit gezierten Kirchen= bücher wurden untersagt.

Mit wenigen Abanderungen kommen diese sammtlichen Berbote in allen Mandaten aus jener Zeit vor; auch wurde den Brautleuten vorgeschrieben, welchen Werth (hundert Gulden), die gegenseitig sich zu schenkenden Fingerringe haben dürften. Ueberhaupt sollten keine Ringe getragen werden, als solche von höchstens hundert Gulden Werth.

Mit der Sandhabung dieser Berbote und Anordnungen war eine eigene Behörde betraut, die Reformationskammer, oft blos Reformation genannt, welche aus zwölf Mitglie= dern beftand, wovon acht dem täglichen oder fleinen Rathe, vier dem großen Rathe oder den Rath und Burgern ange= hörten. Sie versammelte sich jeden Dienstag, nach Be= durfniß auch öfter, und hatte eine ziemlich weite Competenz, indem sie nicht nur dem Luxus steuern follte, sondern auch die Kirchen= und Sittenpolizei ausübte. Mit großer Un= parteilichkeit und Strenge genügte die Reformationskammer ihrer oft kigeligen Pflicht, und es mochte kaum Gine gur= cherische Familie gegeben haben, gus der im Laufe der Beiten nicht einzelne Glieder vor der gefürchteten Behörde hatten erscheinen muffen. Eigenthumlich waren die Ber= handlungen, indem in der Regel nicht nur die der Hoffart bezüchtigten Männer und die schönen Sunderinnen bis auf die Dienstboten herab, welche besonders oft fehlbar erfun= den wurden, selbst zu erscheinen hatten, sondern auch das corpus delicti in vielen Fällen vorgelegt werden mußte. Dann und wann famen die Beklagten mit einem Buspruche davon; oft wurden sie aber auch unnachsichtlich gebüßt, und nur selten gelang es, daß man seine Unschuld beweisen konnte. Doch wir lassen besser das Protocoll der Resor= mationskammer selbst sprechen, indem wir ihm einzelne Bußen entheben:

1709.		Buße.
herrn Sauptmann hirzels Tochterchen, bei der La=		
terne, wegen eines schwarz taffetenen neumodischen		
Fürgürtlis und eines Halstuches mit ausgeschnittenen		
taffetenen Spipen	8	Pfund.
herrn Melchior Romers Magd wegen Tragens		
weißer Schuhe in die Kirche	6	Bagen.
herrn Lavaters Frau im Antistitium (Tochter des		
Untiftes Klingler) wegen großer Manschetten in die		
Rirche	3	Pfund
herrn Doctor Muralts Tochter wegen einer großen		
Bodenkappe, mit "Bändeln" umhängt	2	"
1710.		×
herrn Jakob Rahns Frau, beim rothen Adler,		
wegen eines alamodischen Nachtrocks und einer Bo=		
denkappe mit großem Busche	5	"
Frau Wagner, Kürschnerin, wegen eines weiten		"
offenen Göllers	3	"
Die beiden Jungfern Locher, im Schmittenhaus,		-"
wegen Tragens kleiner Ketten in die Kirche, zusammen	2	"
Herrn Pfarrer Schmut sel. Tochter wegen Man-		
schetten oder angelassener Säume	3	"
Mathias hofmeifter, Studiosus, wegen eines hals-		
mantelis, großen Kragens, großen Pelzschlaufes,		
langen Mantels und gefärbter Hosen	4	"
U C		.,

Jungfer Sartmann, in der Schipfe, wegen großer	5	Buße.
Eggen am Tüchli		Pfund.
3wei Jungfern Ulrich wegen Buschen auf der Bo-	157	
denkappe, Haarlocken und Pudriren	8	"
Herrn Lieutenant Laufers Frau wegen Tragens eines		
großen Tächlitüchlis in die Kirche und einer Boden=		
haube mit aufgestellten hohen Banden über die Gaffe	3	11
herrn Bodmers, im Windegg, Magd wegen einer		.,
föstlichen Haarnadel und eines gestrichelten buratenen		
Rockes in die Kirche	1	"
Barbara Arter, im Binkel, wegen breiter Spiken		
am weißen Zeuge	4	11
3wei Jungfern Engelfried, auf der großen Sofftatt,		
wegen seidener Schöpli, Bodenkappen mit "erzefif"		
großen Bufchen, weißen Schuhen und Beschauens der		
Leichenbegängnisse	10	"
Jungfer Sagenbuch wegen großer Schnure an		
Sauben und wegen pudrirter Saare	4	"
Gine Dienstmagd wegen einer "dollen" Boden=	R	
kappe mit Banden und seidenem Halstuch bis "schier"		
auf die Aniee	1	19
Catharina Reithard, im Winkel, wegen einer Bo=		
denkappe mit großen Rosen, "floris" Fürgürtli in die		H.
St. Jakobskirche und sonst hoffärtig	3	"
Der Knecht am Detenbach wegen eines föstlichen		
tüchenen Rockes, daran viele Falten	1	11
Jungfer Wolf von Grüningen wegen eines fei=		
denen "blumeten Schöplis"	3	"
Herrn Rathsherr Lochers Magd wegen einer sil=		
bernen Saarnadel, eines weiten und reinen Göllers,		

geflammeten Halstuches, rothen Fürgürtlis mit gro- gen, weißen Fransen und eines mit Silber beschla-	Q	Buße.
genen Buches	3	Pfund.
lichen Schlaufes mit gar breiten Zobelbrämenen  Herrn Landvogt Hirzels, beim Reh, Magd wegen einer Zobelkappe mit großen Bänden, einer damastenen Bodenkappe, auch mit großen Bänden, eines durch= sichtigen Göllers mit weitem Hals, Korallen mit ver=	2	"
goldetem Schloß, silberbeschlagenen Buches, breiten Fürgürtlis und geflammten Halstuches	3	"
Schöplis	1	"
die Kirche	2	"
großem weißen Flor	1	"
pudrirten Perrücke und sonst hoffärtigen Wesens . Jungfer Anna Magdalena Fries wegen Tragens eines Schöplis mit Ceinture sammt köstlichen "Nin-	2	ii.
gen" und Kappe mit großen Bandbüschen	7	11
1715. Jungfer Grebel, auf dem Münfterhof, wegen Ge-		
hens in die französische Kirche mit einer Bodenkappe Junker Amtmann Edlibachs Sohn wegen Gehens mit rothem Mantel und Stock und Degen in die	2	",
französische Predigt	2	<i>y</i> -

Herr Capitainlieutenant Werdmüller wegen Tra-		Buße.
gens eines Hutes zur hl. Taufe	20	Bapen.
Junker Hauptmann Schmid wegen eines gefärb=		
ten Kleides und seine Frau Liebste wegen eines rothen	ی	mes
Reifrockes an ihrer Copulation	Э	Pfund.
Herr Hauptmann Caspar Muralt wegen Tragens	40	Makan'
eines rothen Mantels in der Stadt	1//	Bagen.
Halstuches in die Kirche am Sonntag	10	
Herr Obervogt Fäsis Magd wegen einer seidenen	TO	"
Bruft, filbernen Brufthaften und Granatchen mit		
einem Schloß	1	Rfund.
• •	,	p ano.
1718.		
Herr Landvogt Lochmann wegen Reitens über die		
Brude mit chamerirtem Roßgerust von Gold	10	"
Herr Verwalter Wirzen Sohn wegen Spazierens		
auf der Brücke mit weißen Sandschuhen, Stock und		
großer Perrücke	2	"
1719.		
Junker Grebel, auf dem Münfterhof, wegen Tra-		*
gens eines Canens in der Stadt ,	10	); 
Junker Major Escher wegen Communicirens in der		
französischen Kirche am heiligen Weihnachtfest in Stock		
und Degen	10	" "
Junker Grebels Frau, auf dem Münfterhof, wegen		
eines Modenschlaufs "mit Recht"	5	"
1721.		
Junker Meher von Knonau, im Mehershof, wegen		
eines bordirten Hutes an der Bubikonerhochzeit .	4	,,
6 4 4 4 4 4 4 4	-	**

1722. Buße. Berrn Landschreiber Bufte Tochter wegen Er= neuerung eines ringoberum mit fleinen Schnecken besetzten Göllers 10 Pfund. Jungfer Wyß wegen einer Bruft mit febr großen filbernen Saften . 20 Bagen. Krau Albertin wegen eines auf die Gasse getra= genen weißen Schöplis mit schwarzer Nätherei darauf 8 Pfund. Frau Bef, im Paradies, wegen eines fcmarg= damaftenen Rleides, Schöplis und Fürgürtlis 8 1723. Berr Erspectant Nüscheler gewarnt wegen Gehens in der Stadt herum mit Stock und gefärbter Casaque. Jungfer Anna Cleophea Rordorf wegen eines Göllers mit Spigen und weiß genäheten Stößen . Jungfer Freienmuth wegen Gebens in die alte Rirche zu Predigern in einem Nachtrock, um einer Copulation zuzuschauen . 1724. Junter Landenberg wegen feiner Frau, welche am Sonntag über die obere Brücke in einem persiennenen Nachtrock gieng 10 Die Magd, welche den Nachtrock zum Anschauen gebracht, wegen der fleinen Spigen an der Rappe gewarnt. Des Untervogts Tochter zu Fluntern wegen vergoldeter Ohrengehenken und Fürgürtlirofen 2 Jungfer Bram wegen eines frangofischen Bembes ohne Göller .

Des Schärers Tochter von Zollikon wegen eines halbseidenen Rockes, zweier goldener Ringchen und eines goldenen Kettchens an einer Hochzeit, "aus Gnaden"

Buße.

3 Pfund.

#### 1725.

Jungfer Römer wegen eines Federnschlaufes aus Gnaden der Buße entlassen, doch das Tragen des Schlaufes verboten.

Herrn Doktor Muralts Tochter, Herrn Oberst= pfarrers zwei Töchter und noch drei andere Jungfern wegen starker Entblößung um den Hals, krauser Locken und Kröschen unter dem Göller, eine jede .

12

# 3meiter Zeitraum: um 1751.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts werden die Mandate seltener und weniger einläßlich; doch sind sie nicht
minder streng. In einem derselben heißt es: "Zur Beför=
"derung eines christenlichen, bußfertigen Wandels und ehr=
"baren Lebens bei diesen bejammereten Zeiten." Es war
aber auch der landesväterliche Ernst sehr nothwendig, denn
aus dem Nachbarlande drohte manche leichtsertige Sitte und
Kleidung hereinzubrechen, wie überhaupt Frankreich und
hauptsächlich Paris schon damals im Reiche der Mode ton=
angebend waren. Darum sollten die in französischen und
andern auswärtigen Militairdiensten stehenden Officiere,

deren es damals in Menge gab, sammt ihren Frauen und Kindern sich den Berordnungen der Vaterstadt unterziehen, wovon nur die Uniformen ausgenommen waren, und ebenso durften vom Auslande (der Fremde) zurückkehrende junge Bürger blos während der ersten sechs Wochen nach ihrer Heimkunft mitgebrachte anstößige Kleidungsstücke gebrauchen und versielen später ohne Gnade in die angesetzen Bußen.

Betrachten wir zuerft abermals die Rirchen= und Amts= tracht der Männer, so begegnen wir nur wenigen Aban= Die Rocke und Beinkleider hatten beinahe den gleichen Schnitt wie früher und waren bei den Beiftlichen, den Klein= und Großräthen durchgängig schwarz. trugen die Beiftlichen einen bis unter die Aniee reichenden Tock, mit weiten, vorn geschlossenen Aermeln, einen runden steifen Rragen und das Baretli. Ebenso giengen die Ma= giftraten gekleidet, ausgenommen daß diefelben fich statt des Tocks des oben erwähnten Mantels ohne Aermel und des Degens bedienten. Nur an hohen Festen und andern folennen Tagen wiegte sich indeß ihr Haupt auf jenen feier= lichen Rundfrägen, zu welchen unfehlbar das Baretli ge= hörte; an gewöhnlichen Sonntagen wurde nur ein glattes Aräglein (Befchen) umgebunden und ein kleiner, auf drei Seiten aufgefrämpter Sut getragen. Der nämliche schwarze Mantel mit dem Kräglein bildete auch die Kirchenkleidung der übrigen Bürger oder die "burgerliche Tracht", welche bei allen öffentlichen Anlässen, auch bei Leichenbegängnissen, üblich war; doch trug man darunter farbige Kleidung. Die Exspectanten wie die Studenten waren gehalten, sich schwar= zer Kleidung zu befleißen, durften keine seidenen, auch keine mit weißen oder selbst schwarzseidenen Stoffen gefütterten Kleider und Camisole haben; ebenso mußten erstere in die Collegien und bei Disputationen bescheidener, dicker, letztere glatter Krägen und des unentbehrlichen schwarzen Mantels sich bedienen, der selbst auf die jungen Schultern der Schüler gelegt wurde. Der französische Pfarrer gieng etwas abweichend gekleidet, indem er über einem nach gewöhnlichem Schnitt gesertigten schwarzen Kleide einen langen, hinten hinabhängenden Mantel, das Beschen und einen ziemlich großen, runden, nur wenig gekrämpten Hut trug.

Dem Pudern und Fristren der Haare, wie den Perrücken konnte, wie es scheint, nicht mehr gewehrt werden, denn wir treffen an den Herren jener Zeit bereits Haarbeutel und Zöpfe; doch noch keine Toupets und Bouclen. Das eigene Haar und ebenso die Perrücken waren indeß meist über der Scheitel getheilt, und sielen mehr oder weniger auf Schultern und Nacken herab.

Die bis unten an die Taille mit Knöpfen versehenen Röcke wurden noch immer ohne Kragen, die Aermel mit breiten Aufschlägen getragen; doch hatten die Schöße jetzt am Rücken mehrere Falten, vermittelst welcher sie steif her= ausstanden, und die Klappen, mit welchen vorn die Taschen sich schlossen, waren breit und in die Spitze geschnitten. Giengen Bornehme spazieren oder zum Besuche, so war der Rock aufgeknöpft und die langschößige, bis sast an die Kniee gehende, ebenfalls mit geschlossenen Taschen versehene Weste

wurde sichtbar. An den furzen Beinkleidern waren die Aniebander verschwunden, dagegen fehlten beim Bute nie die breiten Manschetten und Handschuhe mit Stülpen. Der kleine, auf drei Seiten aufgekrämpte Sut wurde meist unter Dhne Degen und Canen (Rock), dem Arme getragen. welch' letterer an einem Bande an der Sandwurzel hieng, wandelte Niemand über die Straße. Das Halstuch hatte eine ziemliche Länge erreicht und wurde hie und da durch ein Anopfloch des Rockes gezogen. Die Mandate beschäf= tigen fich nur noch mit dem Stoffe für diese Rleidungen, indem sie für die Röcke: Sammet, Castor und Atlas, für Hosen und Westen: farbigen und geschnittenen Sammet verbieten, auch alles Gestickte, Gemodelte und Geblumte untersagen. Mit Gold= oder Silbertreffen bordirte Sute waren nur zu Pferde und den Berren Officieren auf den Musterungen gestattet, denen man auch bei den gleichen Anlässen bescheidene galonnirte Pferdegerathe und filber= oder goldübersponnene Anopfe erlaubte. Die Muffe, nun= mehr gang von Belg und ziemlich groß, wurden mit einer Ceinture, die oft auch von Belg war, um die Sufte befestigt und die Schuhe schloß man vermittelft einer kleinen Schnalle, deren jedoch die Geistlichen sich enthielten.

Der Kirchenhabit des weiblichen Geschlechtes war sich ebenfalls ungefähr gleich geblieben, nur wurde das Kleid vorn mehr in die Breite, fast ins Viereck ausgeschnitten, und die Stelle des Göllers vertrat eine Art gefalteter Chemisetten, welche den Hals ganz frei ließ, indeß noch den Namen "Göller" beibehalten hatte. Das oben erwähnte

Ueberärmelchen war schmäler, der Aermel felbst anschließen= der und der Aufschlag desfelben zierlich ausgezacht gewor= Dazu trug man einen weiten Semdärmel mit breiter Manschette. Das von den meisten Frauen immer noch ge= brauchte Tächlitüchli hatte bei den adelichen eine etwas andere Form angenommen und ward von denfelben an Leichenbe= gangniffen überdies mit einem langen, schmalen, weißen Riemen (dem Schwengel) verziert, welcher im Nacken befe= ftigt, vorn auf der linken Seite herabhing. Der das Rinn umschließende Theil dieser Kopfbedeckung hatte fich merklich verschmälert. Taufpathinen ledigen Standes, auch die Braute aus der Bürgerclasse, bedienten sich noch des nationalen Schäppelis, eines ziemlich hohen, reichverzierten, cylinder= förmigen Mütchens, das rund um die Stirne fich anschlie= Bend, das Scheitelhaar ganglich versteckte, während zwei lange Flechten über den Rücken hinabhiengen. Siezu wurde der runde, steife Rragen erfordert, der, im Macken offen, jene Flechten durchgeben ließ. Ein reicher Gürtel, goldene Ketten um Hals und Bruft und eben solche Armbänder schmückten die Jungfrauen bei diesen Ehrenanlässen, bei welchen man fich auch etwa herausnahm, schwarzen Damast zu tragen. Daß aber schon damals jene ehrwürdige Rirchen= tracht nicht mehr gang allgemein war, geht aus dem Man= dat von 1755 hervor, welches erwähnt, daß Frauen oder Töchter, die das Tüchli nicht mehr tragen wollen, sich schwar= zer, glattburatener, gebundener "Nachtröcke" mit Schurzen von gleichem Stoffe zu bedienen hatten. In diesem Kalle wurde hinsichtlich des Ropfgeruftes verordnet, daß derfelbe

wie die Halstücher ganz glatt, ohne Spiken oder Fransen eingerichtet sein solle und beide Gegenstände nur aus schwarzem Flor oder Taffet bestehen dürsen. Zu gleicher Zeit ward verboten, Mantillen, offene Bolanten und Ohrge-henke in die Kirche zu tragen; auch hatte man sich alles Kräusens und Puderns der Haare zu enthalten. Nur ein ehrbares schwarzes Halsbändchen oder ein goldenes Kettschen, woran indeß nichts gehängt werden durste, war gestattet; auch eiserte die Obrigkeit gegen die weiten Göller und die leichtsertigen, unverschämten Entblößungen, sowohl in als außer dem Hause des Herrn, wie gegen das Tragen der Reif= und anderer steisausgedehnter Unterröcke, welche in die Kirche gänzlich untersagt, über die Gasse nur mit Beschränkung erlaubt waren.

Da die in dem Reformationskammerprotocoll enthal= tenen Kleiderbußen mit wenigen Ausnahmen blos den Kir= chenhabit betreffen, so werden einige dieser Beschlüsse hier eingeschaltet:

## 1751.

Frau Orell, bei der Stund, welche sich wegen Nichttragens des Tüchleins durch ihren Herrn entschuldigen ließ, indem ihr dies allzu beschwerlich sei, wurde um fünfzehn Pfund gebüßt.

Frau Leutpriester Hottinger ward wegen hohen Alters und Besichwerden vom Tragen des Tüchleins befreit.

Herrn Salomon Bürklis Frau Liebste, im Tiefenhof, ward ans befohlen, in dem durch das Mandat vorgeschriebenen Kirchenhabit in die gottesdienstlichen Uebungen zu kommen, und zwar sowohl am Sonntag als am Dienstag.

## 1752.

Wegen Tragens eines allzugroßen Reifrockes in die Kirche soll gewarnt werden: Frau Schultheß auf dem Hirschengraben.

Frau Wirz, beim Raben, die in einem seidenen Rocke und ohne Tüchlein ein Kind zur hl. Taufe gehalten, wurde um zehn Pfund bestraft

#### 1755.

Frau Capitain Bust und Jungser Müller wurden verklagt, daß sie Reifröcke in die Kirche getragen. Erstere läugnete es, ließ den Rock durch ihr Töchterchen zeigen und wurde von der Buße entlassen, die Jungser Müller gestand ein, sagte aber, daß es nur ein sehr kleines Reifröckhen gewesen. Sie wurde um fünf Pfund bestraft.

Herrn Seebachs Töchterchen wurde citirt wegen getragenen Ohrsgehänken in die Kirche, wie auch wegen eines Reifrockes und Kleinodes, dessen es geständig war und auch Abbitte that. Es wurde wegen seiner Minderjährigkeit von der Buße entlassen und mit einem gehörigen Zuspruche dimittirt.

Weber Freitags Frau ward citirt, weil sie mit einem Kleinod und Ohrgehenken in die Kirche gegangen. Sie entschuldigte sich damit, daß sie erst von Winterthur komme und daß es fremden Personen erlaubt sei, vier Wochen lang ihren vorher gewohnten Schmuck zu tragen, worauf sie für diesmal von der Buße entslassen ward.

Die übrige Frauenkleidung bestand in Röcken mit Leib= chen, in Nachtröcken (vermuthlich so betitelt, weil Taille und Nock zusammenhängend war, wie wir oben schon von Nacht= röcken in die Kirche gesprochen haben) und in Fliegschöppen mit langen Schößen, welch' letztere mehr im Hause gebräuch=

lich waren. Diese sämmtlichen Kleidungen ließen Sals und Bufen ziemlich frei, und es wurde dazu eine sogenannte Bande von aufstehendem Mousselin und ein vorn geschlun= genes kleines Salstuch, ein Rettchen, eine Bandschleife oder dergleichen getragen. Die Aermel dieser sämmtlichen Klei= dungen, oben enge, erweiterten sich bis zum Ellbogen, wo fie einen mehr oder weniger breiten herabhangenden Befat hatten, und den Vorderarm bedeckten weite weiße Semd= ärmel, welche indeß, insbesondere beim Bute, auch fürzer waren und die Arme frei ließen. Selten fehlte daran eine mehr oder minder koftbare Manschette. Die Schurzen, die auch auf Spaziergangen und zu Besuchen getragen wurden, waren weit und lang. Auf dem meift gepuderten Saare der Frauen und Jungfrauen, wie der jungern Madchen ruhten fleine flache Säubchen, die mit glatten Streifen garnirt wurden, an welche jedoch "auf Zusehen hin" eine ein= fache Spite von höchstens einem Boll Breite geset werden durfte; alle und jede breitern Spigen, auch die seidenen waren bei hundert Pfund Strafe verboten. Auf der linken Seite der Stirne erlaubte man sich auch etwa ein kleines Bouquet fünstlicher Blumen, Perlen und ähnlichen But zu befestigen. Winterszeit wurde über die Straße eine Art Capuze getragen; im Sommer hie und da ein runder Strobhut.

Gestattete Stoffe waren: Baumwollene und wollene Beuge, rothes und schwarzes Tuch, halb= und floretseidene Stoffe, Gros de Tours und glatter wie broschirter Taffet. Gegen anderes gefärbtes Tuch, gegen die kostbare Persienne, Brocard und schwerern Seidenstoffe ergieng ein ernstes Versbot, sowie gegen sammetene und seidene, mit Spiken oder Pelz besetze und mit letterm gesütterte Mantillen. Daß die Reifröcke mit ungünstigen Augen angesehen wurden, haben wir schon oben bemerkt, und ebenso war das Garniren der Rleider untersagt, und alles und jedes genähete Zeug auf Seide oder Leinwand, alles gelöcherte (gehölte), gemodelte oder geblümte Kammertuch und Mousselin auf das bestimmteste "abgesennt." Zugleich ist auch das Tragen der mit Gold und Silber gestickten Schuhe oder Pantosseln misbilligend erwähnt.

Sinsichtlich der Schmuckgegenstände begegnen wir der= felben Strenge wie im Anfange des Jahrhunderts, nur find noch die Sackuhren und Tabatieren aufgezählt, welch' beide Luxussachen von massivem Gold zu tragen ganglich und zwar bei Confiscation verboten waren, ebenso die maffiv goldenen Degengefäße. Silberne Sachuhren maren natur= lich erlaubt; doch durften Frauenspersonen dieselben nicht gur Schau tragen. Berlen, Edelfteine, Carneole, feien fie ächt oder falsch, ferner Gesundheitssteine, Elementsteine, Perlmutter u. f. f. waren ganglich untersagt, mit Ausnahme schwarzer Steine und frustallener Bemdenknöpfe. Auch finden sich neu aufgekommene, von Silber polirte Steinchen, welche, wie es scheint, in Schmuckgegenstände von Gold gefaßt maren, erwähnt. Sie murden, wie die herabhangenden "Conterfaitli" und andere Figuren völlig abgekennt. Die Berbote erstrecken sich ferner auf die mit Schmelzarbeit gezierten, in Schildpatt gefaßten, ober mit

goldenen Nägelchen beschlagenen Kirchenbücher. Selbst die massiv goldenen Schlosse daran traf ein Verbot. Der Fächer, mit denen man ansieng bedeutenden Auswand zu machen, ist keine Erwähnung gethan, und ebenso wenig der unschönen Mode des Schminkens und der Mouches (Schön=pflästerchen), die um jene Zeit ihren Ansang nehmen mochte.

"Das Verbot aller oben gesetzten Modereien und Hof=
"fart", heißt es im Mandat von 1755, "soll auch auf die
"Badenfahrten in Baden und andern Orten, wie auf alle
"Schlösser, Amt= und Pfarrhäuser ausgedehnt sein, so daß
"Dawiderhandelnde in die gleiche Buße verfallen, als wohn=
"ten sie in der Stadt selbst; insonderheit wird allen ver=
"burgerten Weibspersonen an letztbenannten Orten besohlen,
"in die Kirche sich einer ehrbaren schwarzen Kleidung zu
"besleißen."

Das Aufsehen der Obrigkeit erstreckte sich abermals über die dienenden Personen und 1756 besonders auch auf die Anwohner des Zürichsees. So wird "unsern Mägden, vers"burgerten wie einheimischen und fremden" alles und jedes Seidenzeug, sei es an Kleidern, Schnürbrüsten oder Corsets gänzlich untersagt, wie auch Reifröcke, kostbare Halstücher, Bolanten und Mantillen, bei zehn Pfund Buße. Ebenso müssen sie das unanständige Kräusen und Pudern der Haare unterlassen, und es wird ihnen auß klarste dargethan, daß sie sich in die Kirche über die Häubchen nur eines weißen, baumwollenen Kopstuches zu bedienen haben.

Hinsichtlich der Landesangehörigen mögen einige kurze Bemerkungen genügen. Mannspersonen wurde die beschei=

dene, landesanständige Rleidung empfohlen und ihnen ge= boten, in die Rirche das Seitengewehr zu tragen, und zwar bei zwei und dreißig Schilling Buße. Berbote ergiengen gegen das Tragen von Sammet, Plusch, Damast und an= deren Seidenstoffen, gegen seidene Futter in den Rleidern und folche Strumpfe; ferner gegen goldene Sutschnallen und Semdenknöpfe, wie gegen vergoldete Bieraten an Canen, Degen u. dal., mit Ausnahme der bordirten Sute. Den Weibspersonen murde ernftlich aller Schmuck verboten, ob acht oder falsch, besonders Ohrgehenke und mit Silber besetzte Gefangbücher; dann die tuchenen oder seidenen Rleider, das Tragen des Sammets, woran es immer sein mochte, des gold= und filberfadenen Zeuges und aller und jeder Spigen, wie des feinen Weißzeuges, mit Ausnahme von bescheidenen schwarzen Spigen und glattem Mouffelin. Rostbare Schurzen waren ganglich unterfagt, seidene Hals= tucher dagegen, doch ohne Befat von Spiten, gestattet. Das Mandat eifert überdies gegen "ärgerliche Entblößungen "und das aufgekommene Pudriren und Rraufen der Saare."

Es möchte nicht unpassend sein, hier einen Auszug aus dem Aussteuerrodel (Verzeichniß) der Tochter eines angesehenen Magistraten mitzutheilen (welche Hochzeit indeß erst in den 1760er Jahren statt hatte), denn einerseits bilden die sowohl in Zürich als auswärts gemachten Anschaffungen einen ziemlichen Contrast mit den Anordnungen des Mansdates von 1755, anderseits dürften die beigesetzen Preise Stoff zu nicht uninteressanten Vergleichungen geben:

a) Aussteuer der Braut:	છા.	Sh.
36 Ellen perlfarbene Moire zu einer Robe und Unter=		
rock, die Elle zu	3	10
33½ Ellen geflammter Taffet von Lyon zu Robe und		
Jupon, die Elle zu	1	$24^{1/2}$
19 Ellen Indienne zu Robe und Jupon auf die Reise,		
die Elle zu	_	32
20 Ellen schwarzer Burat zu einem Kirchennachtrock,		
die Elle zu	1	_
185/8 Ellen englischer weißer Taffet zum Brautnachtrock		
und Unterrock, die Elle zu	1	20
81/4 Ellen Persienne, zu Fürtuch und Fliegschoppen, zu	1	5
41/4 Indienne zu einem Fürtuch, die Elle zu	-	25
Weiße Brabanterspißen, die Elle zu	5	20
12 weiße Schnupftücher mit rothen Strichen von Frank-		
furt, das Stück zu	1	$10^{1/2}$
6 rothe gestrichelte Schnupftücher, das Stud zu .	-	36
Ein Paar schwarzseidene gewobene Sandschuhe.	1	20
Ein Paar lederne Sandschuhe	1	5
Ein Paar damastene Schuhe von Straßburg	2	12
Ein Regenschirm	3	_
u. s. f. u. s. f.		
b) Geschenke an den Bräutigam:		
14 Ellen schwarzer Camelot, zu einem Kleide	35	
	16	10
4 Paar feidene Strumpfe von weißer und von fchwar-		
zer Farbe	6	10
	21	_
The state of the s	13	5

Ein Muff von Petitgris, sammt Ceinture von gleichem	હા.	Sh.
Pelze, mit zwei goldenen Ringen und Saften von		
8 Ellen blaugewässerten Terzenelbändern	34	6
6 Semden von hollandischer Leinwand und Macherlohn	42	
Berschiedene Manchetten und Semdenfräglein dazu .	13	_
Ein Castorhut	5	4
Ein spanisches Rohr mit goldenem Knopfe	88	_
Zwei goldene Ringe	9	20
Ein Wappenring von Carneol	24	20

# Dritter Zeitraum: um 1780.

Noch liegt uns ein Mandat von 1779 vor, und zwar ist dasselbe das letzte in solcher Ausdehnung erlassene. Da wir annehmen können, die damalige Kleidung sei in ihren mannigsachen Details ziemlich bekannt, so begnügen wir uns mit einem treuen Auszuge aus dem Mandat, wobei sich dann freilich in Vergleichung seiner Anordnungen mit den Portraits unserer Großältern und hauptsächlich der dasmaligen Frauenwelt herausstellt, daß man immer weniger geneigt war, den wohlgemeinten, aber strengen Verboten Gehorsam zu leisten.

Die Kirchentracht der Männer bestand noch in dem oft= erwähnten schwarzen Mantel, glatten Kräglein und Degen, und es mußte dieselbe auch in die bürgerlichen "Gebote" und vor allen Tribunalien getragen werden; doch war dar= unter farbige Kleidung gestattet, welche nur beim Genusse des heiligen Nachtmahles und wenn man als Taufzeuge functionirte mit schwarzer vertauscht werden mußte. Bei den letztern Anlässen waren die Herren vom großen Rathe überdies gehalten, dicke, runde Kragen zu tragen.

Das weibliche Geschlecht hatte das Tächlitüchli gänzlich abgelegt, und das Mandat ordnet für Frauen und erwachsene Töchter einen schwarzen, glattburatenen, gebundenen Nachtrock an, nebst einem schwarzen, glatten Kopsputz von Flor oder einfachem Seidenzeug und ähnliche Halstücher, an die eine schwarze, schmale Spitze zu setzen gestattet war. Mantillen in die Kirche oder bei Leichenbegängnissen zu tragen, wurde nicht erlaubt; und auch die Tauspathinnen sollten keinen weitern Putz sich herausnehmen, sondern in obenerwähntem Kirchenhabit beim Taussteine erscheinen.

Weibliche Dienstboten hatten, wenn sie verbürgert waren, ebenfalls des obigen Habits sich zu bedienen; fremde ihrer gewöhnlichen Kleidung mit einem schwarzen, glatten Kopfput.

Wie zwanzig Sahre früher beschäftigt sich das Mandat hinsichtlich der weltlichen Kleidung mehr mit den Stoffen, als mit dem Schnitte, und es wird zuerst der Sammet und zwar beiden Geschlechtern verboten, sei es für ganze Kleidungen oder nur für Fütterung oder Unterkleider. So wird auch den Mannspersonen bei fünfzig Pfund Buße halb= und ganz seidener Stoff zu ganzen Kleidungen untersfagt, und es ergeht an die Reformationskammer die Aufsforderung, auf allzukostbare, dem bürgerlichen Stand unanzemessene Seidenzeuge an Frauenzimmerkleidungen ein wachsfames Auge zu halten.

Eben so wenig sollten goldene oder silberne Stoffe und solche Bordirungen und Garnirungen angewendet werden. Die einzigen Ausnahmen machten die Herrn Ehrengesandten und deren Secretarius, wie die Officiere. Ersteren waren nicht nur die üblichen Staats= oder Syndicatshabite in schwarzem Sammet oder Seidenstoff zu tragen erlaubt, son= dern sie und ihr Gesolge dursten auch "ein bescheidentlich "reiches Pferdequipage in Gold= oder Silber" halten, und letztere konnten bei den Musterungen einer einsachgalonnirten oder in den Ecken leicht gestickten Equipage sich bedienen. Auf Reisen bewilligt das Mandat allen "unsern Verbur= gerten" das Tragen bordirter Hüte.

Was das weitere Aufputen (Garniren) der Kleider anbetrifft, so finden sich alle kostbaren, aus der Fremde kommenden Geschlinge verboten, während die einfachen, im Lande gearbeiteten gestattet waren, sowie auf den Frauen= zimmerkleidern ein Befat von gleichem Stoffe oder einfar= bigem Taffet. Seidene und fädene Spigen waren bei fünfzig Pfund Buße, schwarze Spigen und Fransen bei zwanzig Pfund Buße untersagt; nur an den Ropfput des Frauen= zimmers war eine glatte Spite, an Mantillen eine einfache schwarze Spite zu setzen erlaubt. Hieran schließt fich das Berbot aller und jeder genähten und durchbrochenen Arbeit an Weißzeug und an Seidenstoff; hauptfächlich alles San= dels mit folden Stickereien, wie das Beschicken und Beim= bringen derfelben aus der Fremde, da hingegen die in den Saushaltungen zu eigenem Gebrauche oder zum Verkaufe gefertigte Stickarbeit zu brauchen erlaubt war.

Ausländisches und kostbares Pelzwerk war streng unterfagt, und es wurden nur Müffe und zwar für beide Geschlechter und für das Frauenzimmer Palatinen gestattet. Die Pelzmantillen durften einzig mit inländischem Pelzewerke (Hasen-, Kaninchen-, Schaf- und Fuchssellen) gestüttert und nur mit weißem oder schwarzem Seidenstoff überzogen sein. Farbige Stoffe zu diesem Zwecke waren verpönt, wie auch das Verbot der Reifröcke "mit den das hin ausartenden Poches und Neuerungen" wieder bestätigt wurde.

Das Frisiren und Pudern der Haare, das damals in so mannigsacher Weise aufzukommen begann, wurde "auf Zusehen hin" gestattet. Es ist aber dieses eine der Ansordnungen, welche am wenigsten respectirt ward, und statt des einfachen seidenen Bandes, das auf die Frisuren zu heften gewährt sein sollte, trugen die Damen sehr oft die untersagten Tocquets, Federn, Blumen u. s. f.

Schmucksachen sollten nur mit großer Einschränkung gebraucht werden, und zu den verbotenen waren gezählt: Perlen, Perlmutter, Krystalle, Edelsteine und Granaten, auch nachgemachte ähnliche Gegenstände; ebenso die auf Stahl, Elsenbein oder andere Materien aufgetragene oder eingelassene Goldarbeit, jegliches Geschmelzte, jede Miniaturen, seien es "Conterfaitli oder andere Vorstellungen", dies alles bei fünfzig Pfund Buße. Bewilligt waren nur schwarze Steine, in Gold und Silber eingesaßt, für Ringe, Ohrgehenke, Hemdenknöpfe, Hals- und Handzieraten, sowie auch in Stein geschnittene Petschaftringe. Eine Art schwarz-

seidener Anöpfe (Jaiettes) blieben ebenfalls gestattet, und vermuthlich auch, da derselben gar nicht gedacht ist, ächt goldene Ketten in bescheidenem Maße. Das Tragen von mehr als einer Sackuhr ward Manns= wie Weibspersonen ernstlich untersagt, und an die Uhrenketten durste nichts anderes angehängt werden als Schlüssel, Petschaft und Ein Crochet.

Eifriger als je beschäftigt sich das Mandat mit der Rleidung der Minderjährigen, nämlich der Anaben, bis fie zur Communion zugelaffen wurden, der Töchter bis ins fünfzehnte Jahr. Erstlich sollten die Kinder bis ins achte Jahr gar nicht, später nur mit ihrem eigenen Saare frifirt werden; und es ift die Frifur auf ein Toupet, Chignon und eine Boucle auf jeder Seite beschränkt. durften fie, Rappen, Schläufe und Sandschuhe ausgenom= men, keinerlei Art von Pelzwerk tragen; auch waren Sack= uhren und jedes Geschmeide unerlaubte Gegenstände für fie, höchstens gestattete man den Mädchen Ohrgehenke von be= liebigem Metall, den Anaben Semdenknöpfe, Schuh-, Sofenund Halsschnallen, auch Canenknöpfe von unvergoldetem Silber oder geringerm Stoffe, incrustirten Stahl vorbe= Die Rleider für die Anaben follten von Wollen=, halten. Leinen= oder Baumwollenzeuge sein; Baumwollensammet war verpont. An Sonntagen durften die Mädchen halb= seidene Kleider tragen; doch war daran jede Art von Gar= nitur unterfagt.

Den dienenden Personen beiderlei Geschlechtes ward alles ganz= und halbseidene Zeug verboten; den Mägden

noch besonders offene oder nicht zugebundene Volanten, Mantillen und Nachtröcke, und zwar bei zehn Pfund Buße oder angemessener Leibesstrafe.

Seitengewehre zu tragen war keiner dienenden Manns= person gestattet; dagegen mußten Landleute, welche in die Stadt zur Kirche kamen, mit dem Seitengewehr erscheinen, ebenso bei militairischen Anläßen oder vor obrigkeitlichen Tribunglien.

Auch diesen Zeitraum schließen wir mit einem kurzen Auszuge aus dem oft genannten Protocoll, welcher von neuem den Beweis liefert, daß die Reformation ohne Ansehen der Personen ihre Urtheilssprüche fällte, und daß sie, wenn auch vergeblich, sich redlich anstrengte, der Eitelkeit und Modesucht entgegen zu treten:

## 1780.

Frau von Muralt, geb. Landolt, und acht andere Damen, welche tocquetsähnliche Bonnetsmontes über die Frisur getragen, wurden citirt, worauf sie sich theils durch Procuratoren, theils durch ihre Liebsten vertreten ließen, sagend, der die Frisuren betreffende Artifel beschlage die Federntocquets nicht. Die Bonnets, welche sie getragen, seien nichts anders als große Hauben, wie sie bei allen, auch den ältern Frauenzimmern im Gebrauche seien, die aber nach der Menge der Haare tieser oder höher auf dem Kopfe sien. Sie wurden nicht gebüßt.

Herr Stadtschreiber Escher verantwortete die Frau General Heß und seine Frau Liebste, welche wegen Mantillen, die mit gefärbtem Pelz garnirt gewesen, als sehlbar citirt wurden. Einmüthig wurde jede Partei um vier Pfund gebüßt. Die Eltern von drei Töchterchen, welche mit Federn gepuht am "Bechtelitag" die Stubenhißen herumgetragen; diejenigen von zwei Kindern, die Agraffen vorgesteckt hatten; und ein Vater, dessen Töchterchen Brafselets von Gold gehabt, wurden einmüthig jede Partei um fünf Pfund gebüßt.

## 1781.

Die Jungfern Kilchsperger wurden wegen Federn, die sie in der Meinung das Mandat erstrecke sich nicht über die Mediat= und Immediatlande meiner gnädigen Herren hinaus, auf einer Reise nach Schinznach aufgesteckt, um fünf Pfund obrigkeitliche Buße angelegt.

Frau Escher, geb. Keller, in Stadelhofen, soll wegen von Haaren geflochtenen Bouquets, welche sie in die Frisur gesteckt, zwar der Buße liberirt, hingegen aber ihr das fernere Tragen derselben als eine Neuerung untersagt sein.

herr v. Muralt, im Berg, ward wegen eines in Schinznach getragenen Diamantringes um fünfzig Pfund gebüßt.

#### 1782.

Junker Escher, welcher an der Generalrevue zu Meilen eine goldene Epaulette auf seinem Kleid trug, ließ sich verantworten, daß er, um ein fast abgenuttes Kleid dennoch mit Ehren gebrauschen zu können, auf solches eine goldene Epaulette habe machen lassen. Er wurde einhellig um fünf Pfund gebüßt.

#### 1785.

Jakob Michel, Spettreuter, der eine filberne Epaulette auf einer Uniform getragen hatte, wurde mitzwei Pfund Licitationskosten belegt.

Junker Gerichtsherr von Breitenlandenberg, welcher am Meisftersonntag ein halbseidenes Kleid getragen, wurde um fünf Pfund gebüßt, mußte zwei Pfund dem Stadtknecht entrichten und durfte das besagte Kleid nicht mehr tragen.

Frau Landolt, beim Reh, und Frau Goßweiler auf der großen Hofftatt, die gelaidet worden waren, Federn auf den Hüten in die Assemblée getragen zu haben, hatten jede fünf Pfund obrigkeitliche Buße und ein Pfund dem Stadtknecht zu bezahlen.

## 1787.

Jungfer Heß in der Probstei, welche ihre buratene Kirchenkleidung verbessern lassen mußte, ward, weil sie eine Burate einige Male anlegte, um zehn Pfund gestraft, ungeachtet sie anzeigen ließ, daß andere Frauenzimmer solche allezeit tragen.